



Leitfaden für Studierende mit Beeinträchtigung und chronischen Krankheiten

Informationen und Hinweise für Studierende mit körperlichen, psychischen oder sonstigen Beeinträchtigungen sowie chronischen Erkrankungen



Leitfaden für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten

Der Hochschule ist es ein Anliegen, den individuellen Belangen von Studierenden mit körperlichen, psychischen oder sonstigen Beeinträchtigungen sowie chronischen Erkrankungen nachzukommen und Barrieren an der Hochschule abzubauen. Im Studium können Barrieren aufgrund

- einer körperlichen Beeinträchtigung,
- einer chronischen Erkrankung,
- einer Sinnesbeeinträchtigung,
- einer psychischen Erkrankung,
- oder anderen Beeinträchtigungen

vorliegen oder entstehen, wodurch sich Schwierigkeiten bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums ergeben oder zu erwarten sind. Im vorliegenden Leitfaden für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen möchten wir Hinweise und Orientierungshilfen anbieten und zum Thema Nachteilsausgleich informieren.

Dieser Leitfaden orientiert sich an dem Handbuch „Studium und Behinderung – Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“ herausgegeben vom *Deutschen Studentenwerk (DSW)* und der *Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)*. Weiterführende Informationen finden Sie unter www.studentenwerke.de/behinderung.

Studieren mit Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten

Um Studierende bei der individuellen Organisation und Durchführung des Studiums zu unterstützen, bietet die Hochschule u.a. folgende Beratungsangebote an:

→ Für eine Beratung zum Thema Studium mit Beeinträchtigung können Sie sich gern an die*den Beauftragte*n für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen an unserer Hochschule wenden:

Prof.in Dr. Mone Welsche

Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen
0761 200-1528
mone.welsche@kh-freiburg.de

M. A. Markus Beck

Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen
0761 200-1411
markus.beck@kh-freiburg.de

→ Für eine Beratung zum Thema **Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Leistungsnachweisen** können Sie sich auch gern an den Studienberater der Hochschule wenden:

Dipl. Päd. Tom Weidenfelder

Leiter des Prüfungsamts, Bewerbungsbüro und Studienberater
0761 200-1401
tom.weidenfelder@kh-freiburg.de

Inhalt

1.	Vor dem Studium - Härtefallantrag	3
2.	Befreiung von Studienbeiträgen	3
3.	Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten	3
4.	Mobilität vor Ort	3
4.1.	Barrierefreiheit (KH-Gebäude, Mensa, Caritas-Bibliothek).....	3
4.2.	Barrierefreie WCs.....	4
4.3.	Parkplätze für Menschen mit Beeinträchtigung.....	4
5.	Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen	4
5.1.	Anspruch auf Nachteilsausgleich.....	5
5.2.	Formen eines Nachteilsausgleichs bei Prüfungen und Leistungsnachweisen.....	5
5.3.	Nachweis der Studienerschwernis.....	5
5.4.	Beantragung von Nachteilsausgleichen.....	6
5.5.	Nachteilsausgleich als Exmatrikulation mit Rückkehrrecht oder Beurlaubung	6
6.	Finanzierung	7
6.1.	BAföG	7
6.2.	Bürgergeld.....	7
6.3.	Sozialhilfe.....	8
6.4.	Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe.....	8
6.5.	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung: ausbildungsgeprägter Mehrbedarf ...	8
6.6.	Pflege und Assistenz.....	8
6.7.	Landesblindengeld	9
6.8.	Krankenkasse und Rentenversicherungsträger: medizinische, nicht studienrelevante Hilfsmittel	9
6.9.	Wohngeld.....	9
6.10.	Persönliches Budget.....	9
6.11.	Befreiung oder Ermäßigung der Rundfunkbeiträge	9
6.12.	Ausgewählte Stiftungen & Stipendien	10
7.	Sonstige Hilfen	10
8.	Übersicht und Zuständigkeiten	11

1. Vor dem Studium - Härtefallantrag

Im Zuge einer Bewerbung auf einen Studienplatz können problematische soziale, gesundheitliche oder familiäre Situationen im Sinne eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden, wenn ein Härtefallantrag gestellt und damit nachgewiesen wird, dass Bewerber*innen mit chronischen Erkrankungen und/oder Beeinträchtigung nicht die Möglichkeit haben aufgrund dessen sozialen, praktischen und ehrenamtlichen Tätigkeiten nachzugehen. Die Rechtsgrundlage dafür ist die Immatrikulationsordnung der KH Freiburg. Im Bewerbungsportal können entsprechende Angaben gemacht werden.

2. Befreiung von Studienbeiträgen

An der KH Freiburg werden Studierenden mit Behinderung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch oder mit chronischer Erkrankung mit studienerschwerenden Auswirkungen die Studienbeiträge erlassen. Der Antrag auf Befreiung von den Studienbeiträgen findet sich hier:

<https://www.kh-freiburg.de/de/studium/studienorganisation/studienbeitraege>

3. Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten

Bei persönlichen oder studienbedingten Schwierigkeiten können sich Studierende auch an die Mitarbeiter*innen der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) wenden.

<https://www.kh-freiburg.de/de/studium/beratung/weitere-beratungsangebote>

Zudem kooperiert die KH mit der psychotherapeutischen Beratungsstelle des Studierendenwerks Freiburg, welches eine niedrigschwellige und kurzfristige Unterstützung bietet.

<https://www.swfr.de/soziales/psychotherapeutische-beratung>

4. Mobilität vor Ort

Die KH Freiburg ist an 3 Standorten vertreten:



Campus I
Karlstraße 63
79104 Freiburg



Campus II
Charlottenburger Straße 18
79114 Freiburg



Campus III Stuttgart
Schöttlestraße 32
70597 Stuttgart-Degerloch

4.1. Barrierefreiheit (KH-Gebäude, Mensa, Caritas-Bibliothek)

Campus I: In Gebäude 1,2 und 3 der Hochschule sowie in der Mensa befinden sich Aufzüge und vereinzelte Rampen, mit denen jedes der Stockwerke zu erreichen ist. Studierende können nach Absprache mit der*dem Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Beeinträchtigung einen Schlüssel erhalten, um jederzeit Zugang zu den Aufzügen zu haben. In der Bibliothek der Caritas werden die Studierenden, nachdem sie geläutet haben, eingelassen. Die Türen der KH, Mensa und der Bibliothek sind nicht elektronisch zu öffnen.

Spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit für Studierende mit Sinnesbeeinträchtigungen wurden an der KH bisher nicht umgesetzt.

Campus II: Im Campus II (Margarete Ruckmich Haus) befinden sich Aufzüge, mit denen jedes Stockwerk zu erreichen ist.

Campus III in Stuttgart: Im Hildegard Burjan Haus befinden sich Aufzüge. Die Haupteingangstüre kann per elektrischem Schalter geöffnet werden.

4.2. Barrierefreie WCs

Campus I: In Gebäude 1 befindet sich ein rollstuhlgerechtes WC im 2. OG, in Haus 2 im 3. OG sowie in Haus 3 im 1. OG.

Campus II: Im Margarete Ruckmich Haus befindet sich im Erdgeschoss ein rollstuhlgerechtes WC.

Campus III in Stuttgart: Im Hildegard Burjan Haus befindet sich im Erdgeschoss ein rollstuhlgerechtes WC

4.3. Parkplätze für Menschen mit Beeinträchtigung

Campus I: Vor Gebäude 2 befinden sich zwei Parkplätze für Studierende mit Behinderung.

Campus II: Ein Parkplatz für Studierende mit Behinderung steht auf dem Parkplatz des Margarete Ruckmich Hauses zur Verfügung.

Campus III in Stuttgart: Ein Parkplatz für Studierende mit Behinderung steht auf dem Parkplatz des Hildegard Burjan Hauses zur Verfügung

5. Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen

Viele Studierende können Prüfungsleistungen aufgrund von Beeinträchtigungen nicht in der vorgegebenen Weise oder im vorgesehenen Zeitrahmen ablegen. In solchen Fällen können Studierende einen Antrag auf Nachteilsausgleich an den Prüfungsausschuss stellen und u.a. eine zeitliche und/oder formale Veränderung der Prüfungsbedingungen beantragen.

Die rechtlichen Grundlagen für Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Leistungsnachweisen sind in Baden-Württemberg in § 32 Abs. 3 Abschnitt 4 und Abs. 4 Abschnitt 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) geregelt und in § 7 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der KH Freiburg konkretisiert. Dort ist festgehalten:

„Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden und/oder Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, können zur Wahrung der Chancengleichheit nachteilsausgleichende Maßnahmen geltend gemacht werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind unverzüglich an den Prüfungsausschuss zu richten. Vom Prüfungsausschuss wird auf Antrag gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen, sofern die Studienerschwernis nachgewiesen wird. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und im Zweifelsfalle ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.“

Bei Anträgen auf Nachteilsausgleich wird immer individuell geprüft, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist.

5.1. Anspruch auf Nachteilsausgleich

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, müssen Studierende eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. So können Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen, mit länger andauernden, chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen, chronischen Krankheiten mit episodischem Verlauf, mit Teilleistungsstörungen oder anderen längerfristigen Beeinträchtigungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich bei der Studienorganisation und in Prüfungssituationen haben. Die Hochschule orientiert sich dabei im Allgemeinen an der Definition von Behinderung des § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie an dem Behinderungsbegriff der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

Ein **Anspruch auf Nachteilsausgleich** begründet sich unter anderem durch:

1. das Vorliegen einer beglaubigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer amtlich festgestellten Behinderung oder chronischen Krankheit
2. den Nachweis, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium bzw. bei Prüfungen auswirkt, welcher i.d.R. durch ein ärztliches Attest gegeben wird.

5.2. Formen eines Nachteilsausgleichs bei Prüfungen und Leistungsnachweisen

Nachteilsausgleiche können sowohl für die Organisation und Durchführung des Studiums, als auch bei Prüfungen und Leistungsnachweisen beantragt werden. Sie werden individuell und situationsbezogen beantragt, daher gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Die folgende Übersicht zeigt verschiedene Möglichkeiten für Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Leistungsnachweisen:

- Schreibzeitverlängerung bei schriftlichen Prüfungen
- Verlängerung von Fristen durch Schreibzeitverlängerungen
- Änderung der Prüfungsform
- Modifikation praktischer Prüfungen
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln

HINWEIS: Spezielle Hilfsmittel werden durch die Prüfer*innen ausgewiesen (bspw. ausgewählte Gesetzestexte oder Auszüge aus dem ICD-10) und vom Prüfungsamt bereitgestellt. Allgemeine Hilfsmittel, wie Wörterbuch, Gesetzesbücher, Bibeln oder Taschenrechner sowie elektronische Hilfsmittel werden vom Prüfungsamt ausgegeben, sofern sie verfügbar sind. Werden eigene Hilfsmittel genutzt (bspw. Lesehilfen, eigene Gesetzesbücher oder Wörterbücher mit Markierungen) müssen vor der Prüfung dem Prüfungsamt rechtzeitig vorgelegt werden. Nach einer Prüfung werden die Hilfsmittel mit den Prüfungsaufgaben wieder ausgegeben.

5.3. Nachweis der Studienerschwernis

Eine beglaubigte gesundheitliche Beeinträchtigung oder amtlich festgestellte Behinderung allein begründet noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Studium auswirkt.

Neben dem Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung müssen Studierende darstellen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

Folgende Belege sind dafür geeignet:

- Bescheinigungen von (Fach-) Ärzt*innen, ggf. auch Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeut*innen
- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe,
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes,
- Stellungnahme der*des Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Beeinträchtigung.

HINWEIS: Durch Nachteilsausgleiche können nicht alle studienrelevanten Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kompensiert werden, es können lediglich die Form und Bedingungen modifiziert werden. Grundsätzlich muss der*die Studierende in der Lage sein, die in den Prüfungsordnungen geforderten Kompetenzen zu erwerben und diese Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen, um die geforderten Leistungsziele zu erreichen.

5.4. Beantragung von Nachteilsausgleichen

Für alle Änderungen im Studienverlauf und für alle Abweichungen vom Regelprüfungsverfahren müssen **Anträge an den Prüfungsausschuss** gestellt werden. Die Beantragung der Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen muss **rechtzeitig vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss** eingehen. Die Fristen für zu bearbeitende Anträge in den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind zu beachten. Die Studienberatung oder die Beauftragte für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen der KH Freiburg beraten über Möglichkeiten und über die Wege der Beantragung.

Um einen Nachteilsausgleich zu erhalten, muss der*die Studierende **einen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich** beim Prüfungsausschuss stellen. Eine **Vorlage für den Antrag** ist in ILIAS verfügbar:

Magazin >> Dokumente >> Prüfungsausschuss >> Anträge an den Prüfungsausschuss

Im Antrag müssen darin die gewünschten Prüfungsmodifikationen benannt und deren Erforderlichkeit begründet werden. Des Weiteren muss die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen durch geeignete Nachweise belegt werden. Es ist zu beachten, dass ein Schwerbehindertenausweis allein noch keine Begründung für einen Nachteilsausgleich darstellt und daher für die Gewährung und Ausgestaltung dessen nicht ausschlaggebend ist.

5.5. Nachteilsausgleich als Exmatrikulation mit Rückkehrrecht oder Beurlaubung

Kann dem Studium aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr angemessen nachgegangen werden und ist absehbar, dass diese Phase nicht vorübergeht, sondern länger anhält, kann sich der*die Studierende für ein oder mehr als ein Semester offiziell vom Studium exmatrikulieren. Dabei ist eine Rückkehr ins Studium garantiert, sofern der Studiengang an der Hochschule weiterhin studiert werden kann.

Eine weitere Möglichkeit stellt die Beurlaubung dar, diese erfolgt semesterweise. Während des Urlaubssemesters bleibt der*die Studierende im Studienfach eingeschrieben und Angehörige*r der Hochschule. Dabei ist zu beachten, dass Urlaubssemester nicht als Fachsemester gezählt werden.

HINWEIS: Es ist zu beachten, dass sowohl die Beurlaubung als auch die Exmatrikulation Auswirkungen auf den Anspruch von BAföG, Stipendien und andere Sozialleistungen haben. Mögliche finanzielle Auswirkungen sollten daher vor Antragstellung geklärt werden.

6. Finanzierung

Studierende mit Beeinträchtigung und chronischen Krankheiten können für die Studienfinanzierung BAföG in Anspruch nehmen, sich für ein Stipendium bewerben oder Kredite aufnehmen. Dabei werden oftmals individuelle Lebenslagen gesondert berücksichtigt (bspw. bei der Förderungsdauer eines Stipendiums).

6.1. BAföG

Auch für Studierende mit Beeinträchtigung ist das BAföG die vorrangige Leistung für den Lebensunterhalt. Allerdings können für beeinträchtigte Studierende verschiedene Nachteilsausgleiche geltend gemacht werden. Wichtig zu beachten ist, dass im Urlaubssemester und bei Krankheit, die länger als 3 Monate dauert, kein BAföG-Anspruch besteht. In dieser Zeit könnte jedoch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialhilfe bestehen.

Weitere Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/finanzierung/bafoeg>

Beratung und Unterstützung an der Katholischen Hochschule erhalten Sie bei unserem BAföG-Beauftragten Herr Roland Rosenow (roland.rosenow@kh-freiburg.de).

Informationen zum BAföG-Antrag erhalten Sie im Infoladen des Studierendenwerks Freiburg: Allgemeine BAföG-Beratung des Studierendenwerks Freiburg

<https://www.swfr.de/geld/bafoeg>

6.2. Bürgergeld

In der Regel erhalten Studierende kein Bürgergeld (vorher Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld) nach dem SGB II. Nur in Ausnahmefällen, in besonderen Studienphasen und Lebenslagen, ist der Bezug von Bürgergeld möglich. Dies kann gelten für Studierende,

- die wohnhaft im Elternhaus sind und aufstockendes ALG II erhalten.
- in Teilzeitstudiengängen.
- die aufgrund einer Behinderung oder Krankheit ihr Studium für länger als 3 Monate unterbrechen müssen. Sie sind somit nicht mehr in Ausbildung und nicht mehr leistungsberechtigt nach BAföG. Für diese Zeit kann ein Anspruch auf ALG II entstehen.
- die sich in besonderen Situationen befinden mit außergewöhnlichem Härtefall. In diesem Fall wird ein Darlehen geleistet, das zurückgezahlt werden muss.
- für die sich aufgrund einer Beeinträchtigung während ihres Studiums erhöhte Unterhaltskosten ergeben.

„Nicht-ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe“ werden in den meisten Fällen beim **Jobcenter**, in seltenen Fällen beim Sozialamt, beantragt.

Weitere Informationen zum Bürgergeld finden sich hier:

<https://www.freiburg.de/pb/-/205332/vbid599>

6.3. Sozialhilfe

Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB XII haben nur wenige Studierende, da hierfür eine vorübergehende oder dauerhafte Erwerbsminderung aufgrund von Beeinträchtigung vorliegen muss. Dies bedeutet, dass sie durch ihre Behinderung oder Krankheit länger als sechs Monate weniger als drei Stunden am Tag unter den üblichen Bedingungen arbeiten können.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt. Für den Raum Freiburg ist dies das Amt für Soziales. Kontaktdaten finden sich unter folgendem Link:

<https://www.freiburg.de/pb/-/205348/amt-fuer-soziales-und-senioren-ass/oe6001818>

6.4. Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe

Unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, die nicht ausbildungsgeprägt und notwendig für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind. Ein Beispiel hierfür ist die Bezahlung einer Begleitperson für Freizeitaktivitäten. Die Höhe der Leistung wird in Abhängigkeit des Vermögens und Einkommens des Beantragenden berechnet sowie der Schwere und Art der Behinderung.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt. Für die Stadt Freiburg ist dies das Amt für Soziales. Kontaktdaten finden sich unter folgendem Link:

<https://www.freiburg.de/pb/-/205348/amt-fuer-soziales-und-senioren-ass/oe6001818>

6.5. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung: ausbildungsgeprägter Mehrbedarf

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung müssen Leistungen zur Teilhabe an Bildung gewährt werden. Zu diesen gehören

- technische Hilfsmittel,
- Kommunikationsassistenzen,
- Studienassistenzen,
- Mobilitätshilfen,
- zusätzliche Sach- und Unterstützungsleistungen.

Wenden Sie sich für diese Leistung an Ihren **zuständigen Sozialhilfeträger**.

Genauere Informationen und Beratung hierzu können Sie für die Stadt Freiburg vom Amt für Soziales erfahren. Kontaktdaten finden sich unter folgendem Link:

<https://www.freiburg.de/pb/-/205348/amt-fuer-soziales-und-senioren-ass/oe6001818>

6.6. Pflege und Assistenz

Die Finanzierung für im Alltag benötigte Pflege und Assistenz beantragen Versicherte bei ihrer Pflege- oder Unfallversicherung. Der Anspruch auf Pflegesachleistungen sowie auf Pflegegeld differiert je nach Pflegegrad, der in einem Gutachten festgestellt wird. Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) sind Hilfen, die durch Vertragspartner der Pflegekassen erfolgen. Bei Bezug von Pflegegeld (§ 37 SGB XI) hingegen müssen die Pflege- oder Assistenzhilfen (z.B. Studienassistenz) selbst organisiert werden und der/die Studierende als Arbeitgeber*In fungieren.

Ist der Kostenbedarf durch die Pflegeversicherung nicht abgedeckt oder ist der Pflegebedarf zu gering für eine Leistung, kann „Hilfe zur Pflege“ (§§ 61ff SGB XII) im Rahmen der Sozialhilfe beim zuständigen Sozialamt beantragt werden. Diese wird nach Einkommen und Vermögen berechnet.

6.7. Landesblindengeld

Blinde und hochgradig sehbeeinträchtigte Menschen haben in einigen Bundesländern Anspruch auf die Leistung des Landesblindengeldes. Bei Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg ist das Landesblindengeld unabhängig von Vermögen und Einkommen, jedoch werden die Leistungen der Pflegeversicherung angerechnet. Bei geringem Einkommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Blindenhilfe nach dem SGB XII (§ 72 SGB XII) geltend gemacht werden.

In der Stadt Freiburg ist das Amt für Soziales für die Landesblindenhilfe zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.service-bw.de/web/quest/organisationseinheit/-/sbw-oe/Hilfe+zur+Pflege+Stadt+Freiburg+im+Breisgau-6014320-organisationseinheit-0/z-79106-79117-79108-79098-79115-79102-79114-79104-79112-79110-79111-79100>

6.8. Krankenkasse und Rentenversicherungsträger: medizinische, nicht studienrelevante Hilfsmittel

Die Krankenkasse und Rentenversicherungsträger finanzieren unter bestimmten Umständen medizinische Hilfsmittel, die notwendig sind, um beeinträchtigte oder ausgefallene Körperfunktionen auszugleichen und keine Gegenstände des alltäglichen Lebens sind. Während die Eingliederungshilfe Leistungen für Hilfsmittel für das Studium trägt, leistet die Krankenkasse Hilfsmittel, die nicht studienrelevant sind. Für weitere Informationen wenden Sie sich am besten direkt an die zuständige Kranken- oder Rentenversicherung.

6.9. Wohngeld

Besteht kein BAföG-Anspruch, könnte Wohngeld beantragt werden. Das Wohngeldamt zahlt dann einen Mietzuschuss. §20 (2) in Verbindung mit: §20 WoGVWV. (Teil A) regelt, in welchen Fällen Studierende Wohngeld erhalten können.

Antragsformulare für Wohngeld finden sich hier:

<https://www.freiburg.de/pb/-/205332/wohngeld-beantragen/vbid96>

6.10. Persönliches Budget

Um möglichst selbstbestimmt Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen und zu verwalten, können Menschen mit Beeinträchtigung durch das „Persönliche Budget“ (§ 17 SGB IX) einen Geldbetrag erhalten, mit dem sie alle behinderungsbedingten, notwendigen Leistungen selbst einkaufen können. Je nachdem für welche Leistungen Sie das Persönliche Budget anstatt einer Dienst- oder Sachleistung erhalten möchten, können Sie sich an den betreffenden Kostenträger wenden. Über das persönliche Budget kann bspw. eine Studienassistenz finanziert werden.

Nähere Informationen zum Persönlichen Budget finden Sie unter:

https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Themen/Gesundheit/Finanzielles/PersoenlichesBudget/persoenlichesbudget_node.html

6.11. Befreiung oder Ermäßigung der Rundfunkbeiträge

Studierende haben einen Anspruch auf eine *Befreiung* der Rundfunkbeiträge, wenn sie

- BAföG beziehen und nicht im Elternhaus wohnhaft sind,
- ALG II erhalten (SGB II)

- Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (Kapitel 3 SGB XII),
- Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung erhalten (Kapitel 4 SGB XII),
- die Hilfe zur Pflege (§§ 61-66 SGB XII) erhalten,
- Pflegegeld nach den Landesvorschriften erhalten,
- die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und § 72d BVG erhalten
- die einen Härtefall vorweisen können

Unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende einen Anspruch auf eine *Ermäßigung* der Rundfunkbeiträge haben. Dies gilt für Studierende,

- die blind oder stark sehbehindert sind und allein aufgrund dieser Beeinträchtigung einen Grad der Behinderung von mindestens 60 haben,
- die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- die langfristig einen Grad der Behinderung von 80 haben und aufgrund dessen nicht an Veranstaltungen teilnehmen können

Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages findet sich hier:

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermässigung_beantragen/index_ger.html

6.12. Ausgewählte Stiftungen & Stipendien

Stiftung Friedrich Engisch:

Allgemeine Förderung für körperbehinderte Studierende

<https://www.friedrich-engisch-stiftung.de/>

Stiftung Darmerkrankungen:

Die Stiftung vergibt jährlich Stipendien jeweils in Höhe von bis zu 10.000 € an junge begabte Menschen mit Colitis ulcerosa oder Morbus Crohn.

<https://www.stiftung-darmerkrankungen.de/>

Deutsche AIDS-Stiftung:

Unterstützt werden HIV-positive und an AIDS erkrankte Studierende.

<https://aids-stiftung.de/ich-brauche-hilfe/>

Nathalie-Todenhöfer-Stiftung:

Unterstützung von Menschen, die an Multipler Sklerose erkrankt sind.

<https://www.nathalie-todenhoefer-stiftung.de/>

Georg-Gottlob-Stiftung:

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von körperbehinderten Personen, vor allem solcher, die an Multipler Sklerose erkrankt sind.

<https://www.gottlob-stiftung.info/>

7. Sonstige Hilfen

- Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Freiburg:
<https://www.behindertenbeirat-freiburg.de/>
- Freizeit- und Sportangebote: <https://www.ring-freiburg.de/>
- Blinden- und Sehbehindertenverein: <https://www.bsvsb.org/>

- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (Beratung Studienassistent, Stadtführer für Rollstuhlfahrer*innen: <https://www.freiburg-fuer-alle.de/team/stadtfuehrer-freiburg-fuer-alle>

8. Übersicht und Zuständigkeiten

- **Barrierefreie Wohnungen** vom Studierendenwerk Freiburg: <https://www.swfr.de/wohnen/wohnheime/barrierefreies-wohnen>
- **BAföG** beantragen beim Studierendenwerk Freiburg: <https://www.swfr.de/geld/bafoeg>
- **Leistungen des SGB II (ALG II)** beantragen beim Jobcenter: <https://www.jobcenter-freiburg.de/service/kontakt/>
- **Sozialhilfe** beantragen und informieren beim zuständigen Sozialhilfeträger: <https://www.freiburg.de/pb/-/205332/vbid1264/vbmid1>
- Leistungen der **Eingliederungshilfe** beantragen beim zuständigen Sozialhilfeträger: https://www.freiburg.de/pb/_Lde/-/205332/vbid1179/vbmid1
- Für Fragen der Leistungen zur **Pflege und Assistenz** wenden Sie sich an Ihre zuständige Unfall- oder Pflegeversicherung.
- **Landesblindengeld** beantragen bei Ihrem zuständigen Sozialhilfeträger
- **Leistungen der Krankenkasse für medizinische, nicht-studienrelevante Hilfsmittel** beantragen Sie bei Ihrer Krankenversicherung.
- **Wohngeld** beantragen: <https://www.freiburg.de/pb/-/205332/wohngeld-beantragen/vbid96>
- Befreiung oder Ermäßigung der **Rundfunkgebühren** beantragen: https://www.rundfunk-beitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_eraessigung_beantragen/index_ger.html
- **Verlängerung der Familienversicherung** nach Vollendung des 25. Lebensjahres bei Ihrer Krankenkasse.
- **Verlängerung des Kindergeldes** nach Vollendung des 25. Lebensjahres beantragen bei der Familienkasse der Arbeitsagentur: <https://web.arbeitsagentur.de/opal/kgo-antragab18-ui/auswahl>